



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMASK-24107/004- II/A/4/2016	SV-GSt	Martina Thomasberger	DW 2407 DW 2695 07.10.2016

Entwurf eines Abkommens im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Abkommens im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit dem Abkommen über die Soziale Sicherheit zwischen Österreich und Albanien werden die gegenseitige Gewährung von Geldleistungen aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung im Falle von Migration zwischen den beiden Vertragsstaaten sowie die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei grenzüberschreitendem Arbeiten, vor allem bei Entsendungen geregelt.

Die BAK begrüßt den Abschluss des Abkommens, weil damit eine Lücke im Bereich der Sicherung von Ansprüchen der sozialen Sicherheit für ArbeitnehmerInnen geschlossen wird, deren Versicherungsverläufe Zeiten aus Österreich und Albanien umfassen. Grundsätzlich erachtet es die BAK als wichtig und wünschenswert, dass sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche von ArbeitnehmerInnen auch in Fällen von grenzüberschreitendem Arbeiten und in Fällen der Arbeitsmigration zwischen Vertragsstaaten gewahrt werden.

Die BAK bedauert allerdings die Einschränkungen im sachlichen Geltungsbereich des Abkommens.

Im Gegensatz zu anderen neueren Sozialversicherungsabkommen (zB mit der Republik Serbien, BGBl III 155/2012) sieht das vorliegende Abkommen hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung nur den Export von Geldleistungen und nicht auch Sachleistungsaushilfen vor. Dies wird mit Bedenken der in den Begutachtungsprozess einbezogenen Sozialversicherungsträger erklärt, die als Gründe für ihre Ablehnung Schwierigkeiten bei der

Lösung von Rechtsproblemen und bei verzögernden Abrechnungen befürchten. Aus Sicht der BAK wäre es Aufgabe der Sozialversicherungsträger im eigenen Bereich organisatorische und personelle Voraussetzungen zu schaffen, um solche zahlenmäßig ohnehin überschaubaren Fälle im Sinne der Versicherten zu lösen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.